



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadt Bismark (Altmark)
Bauamt, Herr Dähne (039089-97650)
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Biesenthal" der Ortschaft Meßdorf, Ortsteil Biesenthal

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit Schreiben vom 02.10.2023 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung (Solarpark Biesenthal) nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die beantragte Bebauungsfläche für den Solarpark nicht vor.

07.11.2023

32-34290-927/1/27767/2023

Tim Kirchhoff

Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind uns im Bereich des Vorhabens nicht bekannt.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter der Geländeoberkante Sande vor. Stellenweise sind auch moorige bzw. anmoorige Bodenschichten möglich. Durch Belastungen des Baugrundes können dort ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen. Wir empfehlen Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.

Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197- 357)

Hydrogeologie

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Jedoch wird darauf verwiesen, dass die Begründung (Unterlage S. 7, Pkt. 4.6) unstimmtig ist. In der Unterlage wird angegeben, dass die Bodenwertzahl höher ist als der für eine Flächenumwandlung angesetzte Grenzwert von Bodenwertzahl = 35. Der Verstoß dagegen wird mit der Begründung gewährt, dass das Gebiet trocken (nicht nutzbar) ist. Die hier vorhandenen Daten verweisen auf Flurabstände von flurnah bis drei Meter unter Gelände, weshalb sich die Begründung nicht nachvollziehen lässt. Etwa 200 m nördlich der Stallanlagen ist nach Datenlage ein wasserführender Graben vorhanden, was ebenfalls eher für nasse Verhältnisse spricht. Auch die o.g. moorigen und anmoorigen Bildungen belegen dauerhaft feuchte Standorte.

Grundsätzlich sollte im Zuge der Baugrunduntersuchungen der Grundwasserstand und ggf. die Vernässungsgefahr geprüft und bewertet werden.

Dr. Peter Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff